



Hessischer Rechnungshof

Mitteilung

an den Allgemeinen Studentenausschuss (AStA)
der Technischen Universität Darmstadt

über die Prüfung

der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung des AStA und seiner
gewerblichen Referate für die Geschäftsjahre 1997/1998 – 1999/2000

Darmstadt, 9. April 2001

II. Senat

Az: 02 P01 1500

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	3
1.	Wahl Rechnungsprüfungsausschuss, Entlastung des AStA	5
2.	Jahresabschluss 1999/2000	5
3.	Lebensversicherung zur Altersversorgung	6
4.	Zinslose Darlehen	7
5.	Weihnachtsessen für die Mitarbeiter des Schlosskellers	8
6.	Weihnachtsgeschenke	9
7.	Forderungen gegen einen ehemaligen Hausmeister der TU Darmstadt	10
8.	Schadensansprüche in Zusammenhang mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen (Kfz-Referat)	13
9.	Anmietung von externen Unterrichtsräumen	14
10.	Mahngebühren durch verspätete Rechnungsbegleichung	14
11.	Säumniszuschläge Finanzamt und Berufsgenossenschaft	15
12.	Konto 4050 Beiträge	15
13.	Belegführung des AStA	16
14.	Inventarisierung	17
15.	Allgemeinpolitische Aktivitäten der Studentenschaft	17
16.	Finanzsituation in den gewerblichen Referaten	21

0. Vorbemerkungen

Die Rechtsform, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Studentenschaft sind für den vorliegenden Prüfungszeitraum 1997/1998 bis 1999/2000 im Hessischen Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995¹ bzw. in Artikel 1 (Hessisches Hochschulgesetz) des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 3. November 1998² sowie in der Satzung und der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) geregelt.

Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament (Stupa),
2. der Allgemeine Studentenausschuss (ASTA),
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Stupa beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft. Der ASTA führt die Beschlüsse aus und vertritt die Studentenschaft.

Der ASTA ist für die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft sowie der gewerblichen Referate (Druckerei, Kfz-Vermietung, Schlosskeller, Laden) zuständig.

Der ASTA erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.) Teil I vom 7. Juni 1995

² GVBl. I vom 9. November 1998

Dem Hessischen Rechnungshof obliegt nach § 102 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 3. November 1998 die Prüfung der Studentenschaften. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt wurde an der Prüfung beteiligt:

Die Prüfung hat örtlich beim AStA der TU Darmstadt stattgefunden. Sie führte zu folgenden Einzelfeststellungen:

1. **Wahl Rechnungsprüfungsausschuss, Entlastung des AstA**

Die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach § 100 Abs. 6 HHG³ vom Stupa nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahlen der Ausschüsse für die Prüfung der Geschäftsjahre 1997/1998 bis 1999/2000 erfolgten nicht nach den o.g. Grundsätzen. Aus den Stupa-Protokollen geht hervor, dass die Ausschussmitglieder "en bloc" (Liste) gewählt wurden.

Der Rechnungshof erwartet, dass die Mitglieder der Organe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den genannten Grundsätzen gewählt werden und das Stupa künftig die gesetzlichen Bestimmungen hierzu beachtet.

Das Stupa sollte auch dafür Sorge tragen, dass die Sitzungsprotokolle vollständig und inhaltlich zweifelsfrei erstellt werden. Beispielhaft verweisen wir auf die Protokolle vom 22. April 1999 und 25. Mai 2000. Dort ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses beschlossen worden, dass der AstA entlastet ist, für welche Haushalts-/Geschäftsjahre die Entlastung ausgesprochen wurde und was sie sachlich einbezogen hat, ist jedoch nicht ersichtlich.

2. **Jahresabschluss 1999/2000**

Die Prüfung der Schlussbilanz und der Bestandskonten hat ergeben, dass das Konto 1600 "Verbindlichkeiten" nicht ausgeglichen ist. Die Verbindlichkeiten sind am Jahresende zu bewerten. Der Saldo des Kontos ist in die Passivseite der Schlussbilanz aufzunehmen. Der Saldo des Bestandskontos beläuft sich auf 29,68 DM. Tatsächlich hätte nach ordnungsgemäßem Abschluss das Konto ausgeglichen sein müssen. Offenbar handelt es sich hierbei um einen Systemfehler, der auf das neue Buchführungsprogramm des AstA zurückzuführen ist. Der AstA (Buchhalter) wurde auf die Unstimmigkeit hinge-

³ In der Fassung vom 3. November 1998

wiesen und gebeten, spätestens bei Eröffnung der nächsten Bilanz dem Differenzbetrag nachzugehen, um das Konto auszugleichen.

3. **Lebensversicherung zur Altersversorgung**

Die im AstA im Rahmen von Teilzeitarbeitsverträgen beschäftigten Personen (eine Sekretärin und zwei Geschäftsführer/innen) werden nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) vergütet und erhalten ihre Gehälter über die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL). Die Angestellten des AstA sind keine Bundes- bzw. Landesbedienstete und fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Deshalb ist es der ZVL Hessen nicht möglich, Beiträge an die VBL für den genannten Personenkreis abzuführen.

Zur Ergänzung der Altersversorgung wurde für die hauptamtlich Beschäftigten eine private Zusatzversicherung mit der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Studentenschaft der TU Darmstadt. Versicherte Personen sind die Geschäftsführerin L., der Geschäftsführer und Buchhalter S. sowie die Sekretärin K. Der AstA zahlt seit Dezember 1996 monatlich 750 DM (pro versicherter Person 250 DM) an das Versicherungsunternehmen.

Obgleich die Altersversicherungsbeiträge als Teil der Vergütung dem steuerpflichtigen Bruttogehalt der Bediensteten hinzuzurechnen sind, sind sie weder der ZVL zur Mitversteuerung noch dem zuständigen Finanzamt als Einkommen gemeldet worden. Dies ist zu beanstanden.

Der AstA zahlt die Beiträge in voller Höhe an die Rentenanstalt und verzichtet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer. Bei Landesbediensteten wäre nach der VBL-Satzung ein Beitrag in Höhe von insgesamt 7,7 %

dem Arbeitgeber wären 6,45 Prozentpunkte und vom Arbeitnehmer 1,25 Prozentpunkte zu tragen. Es ist für den Rechnungshof nicht ersichtlich, warum der AStA auf einen Anteil der Arbeitnehmer verzichtet. Wir empfehlen, die o.g. Regelung der VBL-Satzung zu übernehmen.

4. Zinslose Darlehen

4.1 Angestellte des AStA

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien)⁴, die eine Vorschussgewährung bis zu 5.000 DM für Landesbedienstete vorsahen, sind mit Ablauf des 31. Dezember 1999 im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

Nach diesem Zeitpunkt können Bedienstete auf Antrag einen Vorschuss nur in außergewöhnlichen Notfällen erhalten, in denen ihnen durch besondere Umstände unabwendbare Ausgaben entstehen, die sie weder aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, noch aus Leistungen von dritter Seite bestreiten können.

Eine Vorschussgewährung ist nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1999⁵ somit nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die Studentenschaft vergibt seit Jahren zinslose Darlehen an hauptamtliche Mitarbeiter des AStA. In den Geschäftsjahren 1997/1998 bis 1999/2000 wurden insgesamt sechs Darlehen gewährt. Bei drei Darlehen betrug die Darlehenssumme 10.000 DM, in einem Fall 15.000 DM sowie jeweils einmal 5.000 DM und 2.000 DM.

⁴ Staatsanzeiger 1997, S. 774 vom 16. Februar 1989 i.d.F. vom 20. Februar 1997

⁵ Staatsanzeiger 1999, S. 3722

Die Rückzahlung der Darlehen erfolgte in der Vergangenheit in monatlichen Raten von 200 DM bzw. 300 DM. In zwei Fällen handelte es sich um kurzfristige Darlehen über 15.000 DM und 10.000 DM, die für einen Zeitraum von einigen Monaten gewährt und in einer Summe zurückgezahlt wurden.

Die Höhe der ausgezahlten Darlehen übertraf in vier Fällen den im o.g. Erlass festgelegten Höchstbetrag von 5.000 DM. Dies ist zu beanstanden.

Nach Wegfall der Rechtsgrundlage für die Vorschussgewährung wird der AstA aufgefordert, künftig auch keine Darlehen mehr an die hauptamtlichen Bediensteten des AstA auszusahlen.

4.2

Projekt "Wohnen"

Der AstA hat für das Projekt "Wohnen" im Hj. 1995/1996 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 6.000 DM gewährt. Als Forderungen gegenüber der Projektgruppe sind noch 5.600 DM in der Schlussbilanz 1999/2000 ausgewiesen. Von einem als "Experimentierfeld" bezeichneten Einzahler wurden am 19. Dezember 1997 mit Beleg 10870 (als Spende bezeichnet) 400 DM zurückgezahlt.

Der AstA hat nichts unternommen, um das Darlehen zurückzuerhalten. Es wurde mit dem erwähnten Rest seit 1997/1998 jährlich fortgeschrieben. Der Rechnungshof erwartet, dass der Darlehensnehmer unverzüglich zur Rückzahlung aufgefordert wird.

Weihnachtsessen für die Mitarbeiter des Schlosskellers

In den Haushaltsjahren 1997/1998 bis 1999/2000 wurden die Kosten für ein Weihnachtsessen der Mitarbeiter des Schlosskellers aus den Mitteln der Studenten-

schaft übernommen. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Ausgaben:

- Weihnachtsessen 1997 = 1.295,40 DM,
- Weihnachtsessen 1998 = 2.000,00 DM,
- Weihnachtsessen 1999 = 1.250,00 DM.

Aus den Rechnungsbelegen geht nicht hervor, weshalb die Weihnachtsessen aus Mitteln der Studentenschaft bezahlt wurden. Aus Sicht der Rechnungsprüfung besteht kein Zusammenhang zwischen den Weihnachtsessen und den im Hessischen Hochschulgesetz definierten Aufgaben der Studentenschaft. Ein Hochschulbezug ist nicht gegeben. Darauf wurde der AStA der TU Darmstadt wiederholt hingewiesen.

Es wird erwartet, dass diese Ausgaben künftig nicht mehr aus Mitteln der Studentenschaft finanziert werden.

Weihnachtsgeschenke

Der AStA hat im Hj. 1997 und 1998 Weihnachtsgeschenke für Bedienstete des AStA und der Universität im "Kandelous - Gewürze und Teeladen", Darmstadt, gekauft. Es handelt sich um 85 Geschenk-Teedosen zum Preis von 8,40 DM je Stück (Belege 10859, 10876 vom 19. Dezember 1997) und um Teegeschenke (Beleg 10870 vom 15. Dezember 1998).

Die Ausgaben betragen 1997 714 DM und 1998 684 DM.

Der Geschäftsführer/Buchhalter des AStA ist Eigentümer des genannten Teeladens und hat die Zahlungsanweisungen in eigener Sache erstellt, gebucht und sich die o.g. Beträge in bar ausgezahlt und quittiert. Die notwendige Trennung zwischen Anweisung, Auszahlung und Buchung dieser Geschäfte nach dem Haushaltsrecht des Landes liegt nicht vor. Ebenso fehlt die Unterschrift bzw. der Feststellungsvermerk zur sachlichen

und rechnerischen Richtigkeit der Zahlungen durch den Finanzreferenten. Nur in einem Falle (Beleg Nr. 10870) hat der Finanzreferent unterschrieben, aber die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch auf diesem Beleg unterlassen. Derartige Verfahrensweisen sind unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 11.1 und 11.2 zu § 70 LHO, die auch von dem AstA als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden sind, zu rügen.

Darüber hinaus dürfen, wie bereits erwähnt, Weihnachtsgeschenke grundsätzlich nicht aus Mitteln der Studentenschaft finanziert werden.

- 7. Forderungen gegen einen ehemaligen Hausmeister der TU Darmstadt**
- 7.1 Anspruch aus unerlaubter Handlung sowie ungerechtfertigter Bereicherung (Fälschung Scheck und Überweisungen) i.H. von 14.734,62 DM zzgl. 4 % Zinsen gemäß Versäumnisurteil des Landgerichts Darmstadt vom 25. September 1998**
- 7.2 Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits i.H. von 2.432,54 DM zzgl. Zinsen gegen P.**
- 7.3 Anspruch auf Erstattung der Vollstreckungskosten i.H. von 131,40 DM zzgl. Zinsen gegen P.**

Der ehemalige Hausmeister Jürgen P. war Bediensteter der TU Darmstadt und hatte Zugang zu sämtlichen Räumen der Hochschule.

P. hat sich widerrechtlich in den Besitz eines Barschecks und mehrerer Überweisungsträger gebracht und diese Urkunden gefälscht, sodass die Sparkasse D. Beträge in einer Gesamthöhe von 36.767,10 DM vom Konto des AstA auf das Girokonto des P. überwiesen bzw. gegen Barscheck an P. ausgezahlt hat. Der Sparkasse sind bei der Entgegennahme und Ausführung der Auszah-

lungsaufträge die gefälschten Unterschriften nicht aufgefallen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

- 08.01.1998:		741,10 DM
- 17.02.1998:		3.850,00 DM
- 26.02.1998:		3.150,00 DM
- 06.03.1998:		2.960,00 DM
- 10.03.1998:		9.800,00 DM
- 25.03.1998:		8.950,00 DM
- 26.03.1998:		7.316,00 DM
Summe:		36.767,10 DM

Die Studentenschaft bemerkte den Schaden erst so spät, dass seitens der Sparkasse nur die beiden letzten Überweisungsaufträge storniert werden konnten. Des Weiteren konnte die Sparkasse vom Konto des P. einen Betrag in Höhe von 5.766,48 DM zurückbuchen.

Abzüglich dieser drei Positionen verblieb dem AstA ein Schaden in Höhe von 14.734,62 DM.

P. wurde aufgrund einer zivilrechtlichen Klage der Studentenschaft vom Landgericht Darmstadt am 25. September 1998 verurteilt, 14.734,62 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. März 1998 an den AstA zu zahlen. Darüber hinaus hat P. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

An vorgelegten Gerichts- und Anwaltsgebühren sind dem AstA Kosten in Höhe von 1.457,54 DM entstanden.

Da von Herrn P. keine Zahlungen eingingen, wurde über den Rechtsanwalt der Studentenschaft im März 1999 ein Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der Forderung beauftragt. Der erfolglose Vollstreckungsversuch (Wohnort des Schuldners war nicht zu ermitteln) verursachte 131,40 DM an weiteren Kosten.

Somit sind insgesamt 16.323,56 DM zzgl. Zinsen an ausstehenden Forderungen aufgelaufen.

Der entstandene Vermögensschaden ist durch das zumindest fahrlässige Verhalten der verantwortlichen Personen der Studentenschaft mitverursacht worden, da die Scheckvordrucke und die Überweisungsträger im Büro des Schlosskellers nicht ordnungsgemäß verschlossen und für Unberechtigte unzugänglich aufbewahrt wurden. Auch ist die notwendige Kontrolle der Kontoauszüge durch die hierfür zuständigen Personen nicht zeitnah erfolgt.

Diese Verhaltensweise ist zu beanstanden.

Zukünftig ist sicherzustellen, dass Bankvordrucke vor dem Zugriff unberechtigter Dritter sicher aufbewahrt sowie die Kontoauszüge hinsichtlich der einzelnen Buchungen so rechtzeitig überprüft und kontiert werden, dass gegebenenfalls eine Stornierung von dem kontoführenden Institut gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch ausgeführt werden kann.

Des Weiteren sollte ein weiterer Vollstreckungsversuch eingeleitet und dieser bei Erfolglosigkeit in angemessenen Abständen wiederholt werden.

Wir bitten um Stellungnahme.

8. Schadensansprüche in Zusammenhang mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen (Kfz-Referat)

Der AStA unterhält zwei Kraftfahrzeuge, die er an Studierende vermietet. Die Abwicklung erfolgt sowohl über das AStA-Büro Stadtmitte als auch über das Büro Lichtwiese.

Die "Vertragsbedingungen über die leihweise Überlassung (gegen Kostenerstattung) der Fahrzeuge der Studentenschaft der TU Darmstadt" sehen in § 7 u.a. vor, dass bei Überschreitung der vereinbarten Zeit der Mieter für die dadurch entstehenden Schäden der nachfolgenden "Entleiher" aufkommt.

In der Praxis stellt sich die Situation so dar, dass bei einer verspäteten Rückgabe des Mietwagens der nachfolgende Mieter auf dem gewerblichen Mietauto-markt ein entsprechendes Fahrzeug anmietet und den Differenzbetrag zu dem dortigen in der Regel höheren Mietpreis dem AStA in Rechnung stellt (hier: Beleg-Nr. 33307 vom 26. Juni 1998 über 63,30 DM).

Aus den eingesehenen Unterlagen war nicht ersichtlich, ob dieser durch die verspätete Rückgabe entstandene Schaden auch tatsächlich vom Verursacher (Vormieter) angefordert bzw. mit der gemäß § 8 der Vertragsbedingungen zu hinterlegenden Kautionsverrechnet wurde.

Im Übrigen wird angeregt, die Vertragsbedingungen im Hinblick auf den äußerst weit gefassten Schadensbegriff zu überdenken.

Wir bitten um Stellungnahme.

Des Weiteren entstehen vermeidbare Kosten durch die sogenannte Doppelvermietung.

Bedingt durch die unterschiedlichen Öffnungszeiten der beiden Büros und die dadurch nicht oder zu spät erfolgten Absprachen wurde vereinzelt dasselbe Kraft-

fahrzeug für den gleichen Zeitraum sowohl durch das Büro Stadtmitte als auch durch das Büro Lichtwiese vermietet.

Hier ist eine bessere Abstimmung zwischen den Büros dringend erforderlich.

9. Anmietung von externen Unterrichtsräumen

Im Januar 2000 wurde vom AstA ein Unterrichtsraum außerhalb der Universität für einen Internetkurs angemietet. Neben der Raummiete in Höhe von 600 DM (Beleg 11121 vom 9. März 2000) sind noch 300 DM Honorarkosten für die Referentin (Studentin) angefallen.

Ausweislich des Kontos 8100 - Erträge Veranstaltungen - sind an Teilnehmerinnenbeiträgen insgesamt 250 DM gebucht worden.

Eine Begründung für die Notwendigkeit, externe Räumlichkeiten anzumieten, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der vor Ort vorhandenen Raum- und Geräteausstattung besteht kein Erfordernis, eine solche Veranstaltung außerhalb der Hochschule durchzuführen.

Wir bitten um Stellungnahme.

10. Mahngebühren durch verspätete Rechnungsbegleichung

Allgemein ist festzustellen, dass eingehende Rechnungen nicht zeitnah kontiert werden und es dadurch zu Mahnungen kommt. Die eingegangenen Mahnschreiben dienen dann als Buchungsbeleg. Die Originalrechnung ist den Buchungsunterlagen nicht beigelegt. Durch die verspätete Bearbeitung kommt es zu vermeidbaren Kosten in Form von Mahngebühren und Verzugszinsen.

Da sich diese Praxis durch alle drei geprüften Geschäftsjahre zieht (u.a. Beleg-Nr. 23190 vom 3. Juni 1998, Beleg-Nr. 10312 vom 17. September 1999 und Beleg-Nr. 11314 vom 18. April 2000) ist dies im Hin-

blick auf den Sparsamkeitsgrundsatz (§ 7 LHO) zu be-
anstanden.

Wir bitten um künftige Beachtung.

11. Säumniszuschläge Finanzamt und Berufsgenossenschaft

In den Haushaltsjahren 1997/1998 bis 1999/2000 zahlte die Studentenschaft für die verspätete Abgabe von Steuerunterlagen insgesamt Säumniszuschläge von 900,21 DM an das Finanzamt. Im gleichen Zeitraum fielen für Zahlungen an die Berufsgenossenschaft Säumniszuschläge in Höhe von 130 DM an.

Nach § 7 LHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Durch das häufige Anfallen von Säumniszuschlägen wurde dieser Grundsatz verletzt. Die Studentenschaft wird aufgefordert, künftig dafür Sorge zu tragen, dass Säumniszuschläge an das Finanzamt und die Berufsgenossenschaft nicht mehr anfallen.

12. Konto 4050 Beiträge

Der AStA zahlt seit Jahren Beiträge an die verschiedensten Einrichtungen und hat im Geschäftsjahr 1998/1999 hierfür 2.568 DM und 1999/2000 2.613 DM aufgewendet. Besonders fällt auf, dass immer noch laufende Zahlungen (pro Semester 200 DM) aus der Mitgliedschaft im Netzwerk für Frauen- und Lesbenpolitik in Hamburg überwiesen werden. Die Mitgliedschaft in diesem Verein kann nicht mit den Aufgaben der Studentenschaft nach § 99 Abs. 2 HHG vereinbart werden, weil diese Einrichtung überwiegend allgemeinpolitisch für Frauen und Lesben tätig ist. Hierauf wurde anlässlich früherer Prüfungen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt der AStA bereits hingewiesen.

Die Zahlungen aus Studentenschaftsbeiträgen durch das Frauen- und Lesbenreferat der TU Darmstadt an den o.g. Verein sind unverzüglich einzustellen.

13. Belegführung des AStA

Die Belege für die Haushaltsjahre 1997/1998 bis 1999/2000 wurden stichprobenweise geprüft und hierbei Folgendes festgestellt:

Zahlreiche Belege entsprechen nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen nach §§ 70, 75 LHO und wurden vom AStA nicht ordnungsgemäß erstellt. Beispielfhaft wird hierzu auf die Belege Nr. 10218, 10502, 10833, 10838, 10842, 10867, 11781, 16643 usw. aus dem Hj. 1997/1998 hingewiesen.

Hier fehlen: Empfangsbescheinigungen, Zahlungsbegründende Angaben bzw. Unterlagen und die Unterschrift des Finanzreferenten.

Die Feststellung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Zahlungsanweisungen ist von dem jeweils amtierenden Finanzreferenten anzubringen. Auf fast allen Belegen fehlt die geforderte Unterschrift des Finanzreferenten oder eines AStA-Mitglieds. Auf einige Zahlungsbelege aus dem Hj. 1997/1998 wird in dem Zusammenhang hingewiesen:

Beleg Nr.	DM-Betrag
10466	520.000,--
10487	218.746,95
10492	300.000,--
10976	2.700,--
10493 A	1.075,--

14. Inventarisierung

Bücherverzeichnisse für die einzelnen Bibliotheken im AStA und für die Referate werden nicht angelegt. Die Buchbestände und Neueinkäufe sind als Vermögenswerte der Studentenschaft zu erfassen und in einem Bücherverzeichnis zu inventarisieren. Der Inventarisierungsvermerk ist auf den Ausgabebelegen anzubringen. Auf die jährlichen Einkäufe diverser Bücher des AStA und seiner Referate wird hierbei hingewiesen. So betragen zum Beispiel die Ausgaben für Bücher lt. Konto 7320 (für das Frauen- und Lesbenreferat) im Hj. 1997/1998 insgesamt 2.234,10 DM.

Der Rechnungshof erwartet, dass die vorhandenen und künftig anzuschaffenden Bücher bzw. Medien ordnungsgemäß inventarisiert werden.

15. Allgemeinpolitische Aktivitäten der Studentenschaft

Im Hinblick auf das Freiheitsrecht ihrer Mitglieder aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz ist die Studentenschaft bei der Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden zu äußerster Zurückhaltung verpflichtet und darf ein bestimmtes eigenes allgemeinpolitisches Engagement weder verfolgen noch erkennen lassen⁶.

Die Studentenschaft der TU Darmstadt förderte im Prüfungszeitraum verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten, die nicht den Aufgaben der Studentenschaft nach § 99 Abs. 2 HHG zugeordnet werden können, da sie allgemeinpolitische Themen zum Inhalt hatten.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Be-
anstandungen:

⁶ Ständige Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

15.1 Zahlungen des Ökologiereferats

Das Öko-Referat der TU Darmstadt hat diverse Materialien bei dem Koordinationskreis "Siemens-Boykott" in Berlin gekauft und damit finanziell zur Unterstützung der Kampagne beigetragen (vgl. Beleg Nr. 10305 vom 19. September 1997). Die Unterstützung kann nicht den Aufgaben der Studentenschaft nach dem HHG zugeordnet werden und ist zu beanstanden.

Entsprechendes gilt für die bis 1998 getätigten Zahlungen des inzwischen gekündigten Abonnements an die Koordination gegen "Bayer-Gefahren" in Düsseldorf (vgl. Beleg 11573 vom 19. Mai 1998).

15.2 Kostenübernahme für den Druck von Plakaten für die Veranstaltung "Karawane"

In der Sitzung des AstA vom 4. August 1998 wurde die Kostenübernahme für den Druck von Plakaten für die Veranstaltung "Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen" beschlossen.

Nach einem vorliegenden Plakat war die Veranstaltung als "große bundesweite Demonstration, um den immer schneller eskalierenden Angriffen gegen Menschen ohne deutschen Pass eine Selbstorganisation entgegenzusetzen", angekündigt worden. Als Kontaktadresse wurde auf den Plakaten der "Internationale Menschenrechtsverein Bremen" genannt, für den Bereich Darmstadt wurde die "Antirassistische Gruppe Internationale Solidarität" als Ansprechpartner benannt.

Mit Beleg 10648 wurde am 4. November 1998 ein Betrag von 759,70 DM an die Druckwerkstatt Kollektiv GmbH in Darmstadt für die Lieferung von 500 Plakaten überwiesen.

Die Plakate können nicht den Aufgaben der Studentenschaft nach § 99 Abs. 2 HHG zugeordnet werden, da sie allgemeinerpolitische Themen zum Inhalt haben. Die Übernahme der Kosten für die Erstellung und Verteilung der Plakate ist aus diesem Grund zu beanstanden.

15.3

Veranstaltung gegen die Flughafenerweiterung

Am 2. Februar 1999 wurde durch den AstA eine Veranstaltung unter dem Titel "Flughafen Frankfurt: Neue Startbahn zum Klimakollaps" durchgeführt. Der Vortrag wurde durch den Naturschutzreferenten des BUND Hessen gehalten. Für den Vortrag erhielt der Referent eine Honorarzählung von 300 DM, die am 30. April 1999 (Beleg 11461) überwiesen wurde. Ein Honorarvertrag liegt nicht vor.

Die Honorarzählung ist zu beanstanden, da es sich um eine Veranstaltung allgemeinerpolitischer Art handelt, die nicht den Aufgaben der Studentenschaft nach dem HHG zugeordnet werden kann.

15.4

Fahrtkostenübernahme für die Teilnehmerinnen des Frauen-Lesben Camps gegen den EU-Gipfel in Köln

In der Zeit vom 2. bis 6. Juni 1999 fand in Köln ein Frauen-Lesben Camp gegen den EU-Gipfel statt. In der Sitzung des AstA am 1. Juni 1999 wurde die Kostenübernahme für die Teilnahme von zwölf Frauen an der Veranstaltung und die Auszahlung eines Vorschusses über 1.000 DM beschlossen. Organisiert wurde die Teilnahme durch das Frauen-Lesben-Referat. Abgerechnet wurde mit Beleg 11694 ein Betrag von 1.530,80 DM.

Auch hier handelt es sich um eine Veranstaltung, die nicht den Aufgaben der Studentenschaft nach dem HHG zugeordnet werden kann. Die Kostenübernahme ist aus diesem Grund zu beanstanden.

15.5 Beteiligung an der "Atomausstiegszeitung des Aktionsbündnisses Atomausstieg 2000"

Eine am 21. Dezember 1999 angewiesene Spende in Höhe von 400 DM an das "Aktionsbündnis Atomausstieg 2000" steht nicht in Einklang mit den Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 99 HHG.⁷

Durch die Unterstützung des Aktionsbündnisses hat die Studentenschaft der TU Darmstadt gegen das Verbot der Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats verstoßen.

Dies ist zu beanstanden.

15.6 Unterstützung der Aktion "X-tausendmal quer - überall"

Der Ankauf von Flugblättern zur Unterstützung der Kampagne gegen die gewaltfreie Blockade von Castor-Transporten i.H. von 500 DM vom 29. Februar 2000 geht über den hochschulbezogenen und studentischen Bereich hinaus und steht nicht in Einklang mit den Aufgaben der Studentenschaft gemäß § 99 HHG⁷.

Durch die Unterstützung der Aktion hat die Studentenschaft der TU Darmstadt gegen das Verbot der Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats verstoßen. Dies ist ebenfalls zu beanstanden.

Die Studentenschaft wird aufgefordert, künftig die notwendige Zurückhaltung in Bezug auf allgemeinpolitische Themen zu gewährleisten.

16. Finanzsituation in den gewerblichen Referaten

16.1 AStA-Laden

Die Studentenschaft betreibt zwei Ladengeschäfte (Stadt und Lichtwiese), in denen überwiegend Schreib- und Papierwaren angeboten werden. In den geprüften Geschäftsjahren wies der AStA-Laden jeweils Jahresfehlbeträge aus. Zum 30. Juni 1998 betrug das Defizit 17.735,10 DM. Für das Geschäftsjahr 1998/1999 ergab sich ein Verlust von 9.316,60 DM. Die Gewinn- und Verlustrechnung 1999/2000 schließt mit einem Fehlbetrag von 66.377,61 DM ab.

Hierbei ist festzustellen, dass die Personal- und Verwaltungskosten mit ca. 68 TDM in etwa dem Jahresfehlbetrag zum 30. Juni 2000 entsprechen.

Die Bilanz zum 30. Juni 2000 weist ein negatives Eigenkapital von 166.636,92 DM aus.

Die Gründe für den sehr hohen Jahresverlust mit einem Anstieg von über 600 % im Vergleich zum Vorjahr bitten wir eingehend darzulegen.

Die Studentenschaft selbst hat die hohen Fehlbeträge zum Anlass genommen, den AStA-Laden umzustrukturieren. Das vorgelegte Konzept (Eigene Geschäftsführung, Überprüfung Warensortiment, stärkere Spezialisierung, Werbemaßnahmen, Sonderaktionen, Angebote im Internet, EDV-Investitionen, bargeldloser Zahlungsverkehr via Mensa-Card) erscheint schlüssig und erfolgversprechend.

Eine Schließung der beiden Läden wird daher von Seiten des Rechnungshofs zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gefordert.

Es wird allerdings erwartet, dass das Defizit kurzfristig stark verringert wird.

Den Bericht über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2000/2001 bitten wir nach Erstellung un-
aufgefordert dem Hessischen Rechnungshof zu übersen-
den.

Die Kassengeschäfte (Bareinnahmen und -ausgaben) über
den Verkauf aus dem AStA-Laden werden manuell auf dem
Vordruck "Kassenabrechnung" aufgezeigt und monatlich
mit dem AStA abgestimmt. Am Jahresende wird der Kas-
senbestand in der Schlussbilanz als Aktivposten ein-
gesetzt. Die manuell erstellten Kassenabrechnungen
sind zum Teil unrichtig und beinhalten Additions-
bzw. Übertragungsfehler. Im Vergleich zum Betrag in
der Schlussbilanz weisen die Kassenabrechnungen des
Ladens in der Stadt und auf der Lichtwiese zum
30. Juni 2000 Differenzen aus. Nach unseren Feststel-
lungen waren die Bilanzpositionen

- Kasse Lichtwiese mit 650,90 DM anstatt 678,94 DM und
 - Kasse Stadt mit 699,45 DM anstatt 655,76 DM
- auszuweisen.

16.2 Druckerei

Der AStA unterhält eine eigene Druckerei, in der ne-
ben hochschulinternen Druck- und Kopieraufträgen auch
externe Bestellungen von Drucksachen durch studenti-
sches Personal ausgeführt werden.

In den geprüften drei Geschäftsjahren wurden in den
jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnungen Jahresfehl-
beträge ausgewiesen (zuletzt in 1999/2000 i.H. von
14.900 DM).

Die Fehlbeträge resultieren hauptsächlich aus den ho-
hen Personalkosten (zuletzt über 56 TDM p.a.).

In der Schlussbilanz zum 30. Juni 2000 ist ein negatives Eigenkapital von rund 51 TDM ausgewiesen.

Die Studentenschaft hat dies zum Anlass genommen, über eine Umstrukturierung der Druckerei zu beraten. Das vorgelegte Konzept erscheint jedoch aufgrund des hohen Investitionsbedarfs (geschätzte Kosten für die Erneuerung der Druckmaschine: > 100 TDM) und der Personalkosten (zuletzt 56 TDM) im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr 1999/2000 realisierten Erträgen von rund 15 TDM nicht erfolgversprechend.

Eine Schließung der Druckerei wird daher von Seiten des Rechnungshofs aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig angesehen.

Es wird empfohlen, auflagenstarke Druckaufträge extern zu vergeben und lediglich ein Kopierangebot (evtl. Anschaffung eines leistungsstarken Kopierers) für den studentischen und den eigenen Bedarf (Selbstverbrauch AStA/Stupa/Fachschaften) aufrechtzuerhalten.

16.3 Kfz-Vermietung

Außer den o.g. Einzelfeststellungen (siehe Punkt 8) ergaben sich ansonsten keine Beanstandungen.

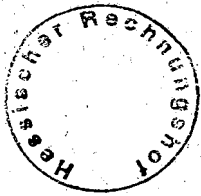
Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob nicht zur besseren Auslastung und zur Verlustminimierung bzw. Gewinnerzielung eine Erweiterung des Mietangebots auch auf die Studierenden der Fachhochschulen in Darmstadt erfolgen kann.

16.4 Schlosskeller

Nach Verlusten in den Vorjahren betrug der Gewinn im Geschäftsjahr 1999/2000 rund 47 TDM.

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung ergaben sich hier keine Beanstandungen.

Für den Senatsvorsitzenden
gez. Dr. Dwinger



Beglaubigt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Emel".

Kanzleivorsteherin